
„newKammer“
IHK Potsdam

Potsdam, 02. Dezember 2013

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Erste Schritte in die Selbständigkeit

1. Rechnungswesen/ Gewinnermittlung/ Aufzeichnungspflichten,
2. Umsatzsteuer,
3. Steuererklärungen - Pflichten und Fristen,
4. PKW im Betriebs- und Privatvermögen,
5. Büro/ Arbeitszimmer,
6. Reisekostenrecht 2014 - wesentliche Neuerungen.

Erste Schritte in die Selbständigkeit

1. Rechnungswesen/ Gewinnermittlung/ Aufzeichnungspflichten,
2. Umsatzsteuer,
3. Steuererklärungen - Pflichten und Fristen,
4. PKW im Betriebs- und Privatvermögen,
5. Büro/ Arbeitszimmer,
6. Reisekostenrecht 2014 - wesentliche Neuerungen.

Gewinnermittlung

- Geschäftskonto einrichten,
- sämtliche Belege sammeln,
- auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege achten,
- Erstellung einer Buchführung oder Aufzeichnungen.

Gewinnermittlung (doppelte Buchführung)

- alle Gewerbetreibenden: Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang u. Lagebericht),
 - periodengerechte Abgrenzung (Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten),
 - Zu- oder Abfluss ist nicht relevant,
 - Anlagevermögen wird über die Nutzungsdauer abgeschrieben,
 - Berücksichtigung von Verbindlichkeiten in ungewisser Höhe (Rückstellungen),
 - gewinnmindernde Rücklagen für zukünftige Investitionen möglich.

Gewinnermittlung (Aufzeichnungen)

Ausnahmen:

- kleinere und mittlere Unternehmen (außer KapG) sind von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit, wenn die folgenden Grenzen nicht überschritten werden:

Umsatz \leq 500.000 €; Jahresüberschuss \leq 50.000 €
in diesem Fall: Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben,

- Freiberufler.

Gewinnermittlung (Aufzeichnungen)

Einnahmenüberschussrechnung:

- Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben,
- Zu- und Abflussprinzip (bis auf wenige Ausnahmen),
- Anlagevermögen wird über die Nutzungsdauer abgeschrieben,
- Gewinnmindernde Rücklagen für zukünftige Investitionen möglich.

Erste Schritte in die Selbständigkeit

1. Rechnungswesen/ Gewinnermittlung/ Aufzeichnungspflichten,
2. Umsatzsteuer,
3. Steuererklärungen - Pflichten und Fristen,
4. PKW im Betriebs- und Privatvermögen,
5. Büro/ Arbeitszimmer,
6. Reisekostenrecht 2014 - wesentliche Neuerungen.

Umsatzsteuer

- Besteuerungsformen,
 - Soll - Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Regelbesteuerung),
 - Ist - Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Liquiditätsvorteil bei der Ist-Besteuerung).

Umsatzsteuer

- Kleinunternehmerregelung,
 - wenn Umsatz,
 - im Vorjahr max. 17.500 €,
 - im laufenden Jahr max. 50.000 €,
 - Dann,
 - keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
 - kein gesonderter Umsatzsteuerausweis in Rechnungen,
 - Hinweis auf Anwendung des § 19 UStG auf der Rechnung,
 - Möglichkeit, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten („Option“) – Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bindet den Unternehmer für fünf Jahre.

Umsatzsteuer

Pflichtangaben für Rechnungen über 150 € (inkl. Umsatzsteuer),

1. Name und vollständige Anschrift des Leistenden,
2. vollständiger Name und Anschrift des Kunden,
3. Ausstellungsdatum,
4. fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer (eindeutige Kennzeichnung der Rechnung),
5. Zeitpunkt der Leistung,
6. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
7. Menge und Bezeichnung der gelieferten Ware bzw. Art und Umfang der erbrachten Leistung,
8. Nettobetrag = Entgelt (ohne Umsatzsteuer),
9. Umsatzsteuersatz (19 %, 7 % oder Hinweis „umsatzsteuerbefreit“),
10. Umsatzsteuerbetrag.

Umsatzsteuer

Pflichtangaben für Rechnungen bis 150 € (inkl. Umsatzsteuer),

→ Kleinbetragsrechnungen,

1. Name und vollständige Anschrift des Leistenden,
2. Ausstellungsdatum,
3. Menge und Bezeichnung der gelieferten Ware bzw. Art und Umfang der erbrachten Leistung,
4. Bruttobetrag (= Nettobetrag plus Umsatzsteuer),
5. Im Bruttobetrag enthaltener Umsatzsteuersatz (19 % oder 7 %),

bei Unvollständigkeit der Pflichtangaben für Rechnungen,

▶ kein Vorsteuerabzug!

Erste Schritte in die Selbständigkeit

1. Rechnungswesen/ Gewinnermittlung/ Aufzeichnungspflichten,
2. Umsatzsteuer,
3. Steuererklärungen - Pflichten und Fristen,
4. PKW im Betriebs- und Privatvermögen,
5. Büro/ Arbeitszimmer,
6. Reisekostenrecht 2014 - wesentliche Neuerungen.

Steuererklärungen - Pflichten und Fristen

Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen,

- im Gründungsjahr und im Folgejahr Anmeldung monatlich,
- bis zum 10. des Folgemonats,
- Dauerfristverlängerung möglich,

bei Nichteinhaltung: Verspätungszuschlag und Schätzung!

Steuererklärungen - Pflichten und Fristen

Abgabe-Pflicht der Jahreserklärungen,

- bis zum 31. Mai des Folgejahres,
- allgemeine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember des Folgejahres, wenn steuerlich vertreten,
- Fristverlängerung bis zum 28. Februar des 2. Folgejahres nur aufgrund begründeter Einzelanträge,

bei Nichteinhaltung: Verspätungszuschlag und Schätzung!

Steuererklärungen - Pflichten und Fristen

Zahlungsfristen,

- Voranmeldungen (USt) wie Abgabefrist,
- Jahreserklärungen lt. Angabe im Steuerbescheid,
- Ausnahme:
USt-Jahreserklärung – ein Monat nach Abgabe,

bei Nichteinhaltung: Säumniszuschlag und
Vollstreckungskosten!

Steuererklärungen - Pflichten und Fristen

Konsequenzen für,

- Nichtabgabe der Steuererklärungen,
- Unterlassen von Angaben,
- unvollständige Angaben,
- falsche Angaben,

Zwangsgeld, Geldbuße, Geld- oder/und Freiheitsstrafe.

Erste Schritte in die Selbständigkeit

1. Rechnungswesen/ Gewinnermittlung/ Aufzeichnungspflichten,
2. Umsatzsteuer,
3. Steuererklärungen - Pflichten und Fristen,
4. PKW im Betriebs- und Privatvermögen,
5. Büro/ Arbeitszimmer,
6. Reisekostenrecht 2014 - wesentliche Neuerungen.

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

A) Ertragsteuerliche Behandlung,

(Betriebsvermögen / Privatvermögen).

B) Umsatzsteuerliche Behandlung,

(Unternehmensvermögen / nichtunternehmerischer Bereich).

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung,

> 50 % betriebliche Nutzung → notwendiges BV,

> 90 % private Nutzung → notwendiges Privatvermögen,

10 – 50 % betriebliche Nutzung → gewillkürtes BV,

Wichtig: maßgebend ist ausschließlich die Nutzung.

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung

Bsp.:

betriebliche Fahrten	30 %
Fahrten zum Unternehmen	30 %
private Fahrten	40 %

→ PKW gehört zum notwendigen Betriebsvermögen.

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - **Betriebsvermögen,**

- Anlagevermögen (Steuerverstrickung),
- sämtliche Kosten werden Betriebsausgaben,
- Anteilige Privatnutzung ist zu berücksichtigen,
- Ausscheiden wird zum steuerpflichtigen Vorgang (Steuerentstrickung).

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Betriebsvermögen - Ermittlung des Privatanteils,

- Fahrtenbuchmethode,
- Pauschale 1 % Regel.

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - **Betriebsvermögen,**

Ermittlung des Privatanteils - Fahrtenbuchmethode:

Voraussetzungen:

1. getrennte Buchung der anteiligen Kosten für jedes Fahrzeug,
2. ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - **Betriebsvermögen,**

Ermittlung des Privatanteils - **Fahrtenbuchmethode:**

Anforderungen an das Fahrtenbuch:

- Datum jeder Fahrt,
- Km Stand am Anfang / Ende jeder Fahrt,
- Ziel und Zweck der Fahrt,
- aufgesuchte Geschäftspartner,
- fortlaufend und zeitnahe Aufzeichnung,
- nicht veränderbar (keine Excel – Liste), gebundene Form.

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - Betriebsvermögen

Ermittlung des Privatanteils:

Beispiel:

gesamt km	38.240,00 km
Privat gefahren	8.400,00 km
Fahrten Wohnung – Betrieb	8.740,00 km
Kosten pro Jahr	10.000,00 €
Bruttolistenpreis:	30.000,00 €
(im Zeitpunkt der Erstzulassung)	

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - **Betriebsvermögen**

Ermittlung des Privatanteils - **Fahrtenbuchmethode:**

Privatfahrten:

10.000,00 € / 38.240 km x 8.400 km = rd. **2.196 €**,

→ Erfassung als Betriebseinnahme.

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung – Betriebsvermögen

Ermittlung des Privatanteils – **Fahrtenbuchmethode:**

Fahrten Wohnung - Betrieb:

19 km x 2 x 230 Tage (8.740 km)

10.000,00 € / 38.240 km x 8.740 km = 2.285,00 €

Entfernungspauschale:

19 km x 230 Tage x 0,30 € = 1.311,00 €

974,00 €

**→ nicht abzugsfähige Betriebsausgabe;
Korrektur Außerhalb der EÜR**

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - **Betriebsvermögen,**

Ermittlung des Privatanteils - **pauschale Ermittlung:**

Voraussetzung bei gewillkürtem Betriebsvermögen:

Eine überwiegende betriebliche Nutzung (>50 %) muss glaubhaft gemacht werden.

Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum (3 Monate).

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - Betriebsvermögen

Ermittlung des Privatanteils - **pauschale Ermittlung:**

Privatfahrten:

BLP: $30.000,00 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 3.600,00 \text{ €}$,

→ Erfassung als Betriebseinnahme.

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - Betriebsvermögen

Ermittlung des Privatanteils - **pauschale Ermittlung:**

Fahrten Wohnung - Betrieb:

0,03 % von 30.000,00 €

x 12 Monate x 19 km = 2.052,00 €

Entfernungspauschale:

19 km x 230 Tage x 0,30 € = 1.311,00 €

741,00 €

**→ nicht abzugsfähige Betriebsausgabe;
außerbilanzielle Korrektur**

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - **Betriebsvermögen**

Zusammenfassung:

<u>Privatanteile für</u>	<u>Fahrtenbuch</u>	<u>pauschal</u>
Privatfahrten	2.196,00 €	3.600,00 €
Wohnung/ Betrieb	974,00 €	741,00 €
gesamt	3.170,00 €	4.341,00 €

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - **Betriebsvermögen**

pauschale Ermittlung ist günstiger bei:

- verhältnismäßig hoher Privatnutzung,
- hohen Kfz Kosten,

Fahrtenbuchmethode ist günstiger bei:

- verhältnismäßig geringer Privatnutzung,
- geringen Kfz Kosten (z.B. abgeschriebene PKW).

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - **Betriebsvermögen**

allgemeine Hinweise:

- die Wahl der Methode ist in jedem Jahr neu möglich (unterjährig nur bei PKW-Wechsel),
- für jeden PKW des BV ist ein Privatanteil zu berücksichtigen; Ausnahme, nachgewiesene ausschließliche Nutzung durch Arbeitnehmer (derzeit umstritten – Empfehlung Rechtsmittel bei mehrfacher Berücksichtigung).

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - Privatvermögen

- Kein Anlagevermögen (keine Steuerverstrickung),
- anteilige Kosten werden Betriebsausgaben,
- eine anteilige Privatnutzung ist nicht zu berücksichtigen,
- Ausscheiden wird nicht zum steuerpflichtigen Vorgang (keine Steuerentstrickung).

PKW Nutzung im Betriebs- und Privatvermögen

Ertragsteuerliche Behandlung - Privatvermögen

pauschale Ermittlung der anteiligen Betriebsausgaben:

- für betriebliche Fahrten: 0,30 € / gefahrenem km,
- für Fahrten Wohnung / Betrieb: Entfernungspauschale,

oder:

- Erfassung der tatsächlich angefallenen Kosten pro km,
→ kein Fahrtenbuch notwendig; Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten genügen.

B) Umsatzsteuerliche Behandlung

- Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen kann unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung erfolgen,
- Voraussetzung: mindestens 10 % - ige unternehmerische Nutzung,
- Zuordnungsentscheidung in der USt Voranmeldung.

Erste Schritte in die Selbständigkeit

1. Rechnungswesen/ Gewinnermittlung/ Aufzeichnungspflichten,
2. Umsatzsteuer,
3. Steuererklärungen - Pflichten und Fristen,
4. PKW im Betriebs- und Privatvermögen,
5. Büro/ Arbeitszimmer,
6. Reisekostenrecht 2014 - wesentliche Neuerungen.

Büro/ Arbeitszimmer

- Vorüberlegung:
- eigenes Haus oder Eigentumswohnung?
 - ja: Risiko notwendiges Betriebsvermögen,
(Konsequenzen → siehe PKW Nutzung).

Büro/ Arbeitszimmer

- Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit: → Kosten sind uneingeschränkt abzugsfähig

- kein anderer Arbeitsplatz steht zur Verfügung: → maximaler Abzug pro Jahr 1.250,00 €

Büro/ Arbeitszimmer

Ermittlung der anteiligen Kosten:

Bsp.: Gesamtgröße der Wohnung = 120 qm

Arbeitszimmer = 15 qm = 12,5 %

Miete und Nebenkosten x 12,5 % ggf. max. 1.250,00 €

Büro/ Arbeitszimmer

Besonderheiten:

- kein typisches Arbeitszimmer
- bei einer Betriebsstätte
- außerhäusliches Arbeitszimmer
- Ausstattung – Arbeitsmittel
- gemischte Nutzung derzeit noch umstritten

Erste Schritte in die Selbständigkeit

1. Rechnungswesen/ Gewinnermittlung/ Aufzeichnungspflichten
2. Umsatzsteuer
3. Steuererklärungen - Pflichten und Fristen
4. PKW im Betriebs- und Privatvermögen
5. Büro/ Arbeitszimmer
6. Reisekostenrecht 2014 - wesentliche Neuerungen

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen

Einleitung

- Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts,
- Änderungen wirksam ab dem 01.01.2014,
- zur Anwendung des „vereinfachten“ steuerlichen Reisekostenrechts,
 - BMF-Schreiben*,
 - Umfang: 120 Randziffern.

*BMF-Schreiben vom 30.09.2013, IV C 5 - S 2353/13/10004

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen

Agenda

6.1. „Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“,

6.2. Verpflegungsmehraufwendungen,

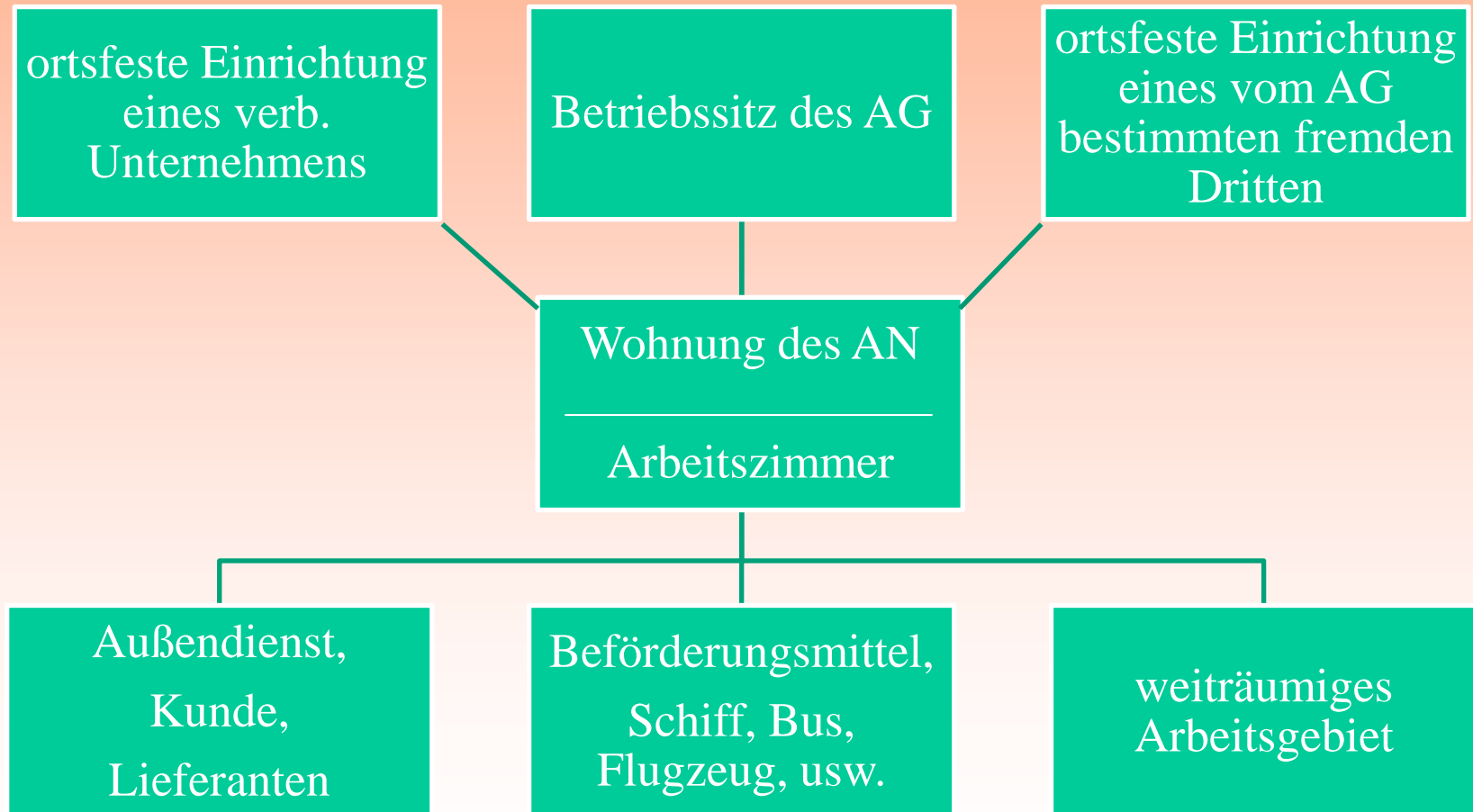
6.3. Neuregelungen bei doppelter Haushaltsführung.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Definition Reisekosten

- unveränderter Reisekosten-Begriff:
 - Fahrtkosten,
 - Verpflegungsmehraufwand,
 - Übernachtungskosten,
 - Reisenebenkosten.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“



„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

Definition „Erste Tätigkeitsstätte“

- ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.
 - unbefristet,
 - auf Dauer angelegt,
 - Zeitraum > 48 Monate.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

- bisher: qualitative Schwerpunkte,

- neu:
 - vorrangig anhand dienst- und arbeitsrechtlicher Festlegungen durch AG oder Festlegung durch Unternehmer selbst,

 - hilfsweise quantitative Regelungen.

„Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“

dauerhafte Zuordnung

➤ keine Zuordnung durch den AG:

a) quantitative Zuordnung,

➤ typischerweise arbeitstäglich oder

➤ zwei volle Arbeitstage/ Woche oder

➤ 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit.

b) gar keine Tätigkeitsstätte.

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen Agenda

6.1. „Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“,

6.2. Verpflegungsmehraufwendungen,

6.3. Neuregelungen bei doppelter Haushaltsführung.

Verpflegungsmehraufwendungen

- VMA entstehen bei,
 - Dienst- und Geschäftsreisen,
 - Fahrtätigkeit,
 - im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Verpflegungsmehraufwendungen

Regelung bis 31. Dezember 2013

Dauer der Abwesenheit	bis 31.12.2013
weniger als 8 h	0,00 €
8 h - 14 h	6,00 €
14 h - 24 h	12,00 €
24 h	24,00 €

- keine Kürzung bei Gestellung von Mahlzeiten,
- Ausnahme: Frühstück aus Übernachtungsrechnung.

Verpflegungsmehraufwendungen

neue Verpflegungspauschalen ab 2014

Verpflegungspauschalen ab 2014 (Inland)		
eintägige Auswärtstätigkeit	mehrtägige Auswärtstätigkeit	
↓		
Abwesenheit von mehr als acht Stunden	An- und Abreisetag	Zwischentage
↓	↓	↓
12 €	12 €	24 €

Verpflegungsmehraufwendungen

➤ Beispiel 7 - eintägige Reise

Reise zu einer Abendveranstaltung von Mittwoch 17:00
Uhr bis Donnerstag 01:30 Uhr,

Ergebnis(alt): 0,00 €

Ergebnis (neu): 12,00 €

Verpflegungsmehraufwendungen

➤ Beispiel 8 - mehrtägige Reise

Montag 18:00 Uhr bis Mittwoch 08:30 Uhr,

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Gesamt
alt	0,00 €	24,00 €	6,00 €	30,00 €
neu	12,00 €	24,00 €	12,00 €	48,00 €

Verpflegungsmehraufwendungen

Vom AG zur Verfügung gestellte Mahlzeiten

- von AG selbst,
- auf dessen Veranlassung von einem Dritten,
- Grundsatz: Lohnversteuerung mit dem Sachbezugswert,
i.H.v. Frühstück: 1,63 € (2014)
Mittag/ Abend: 3,00 € (2014)
- **nicht**, wenn der AN VMA pauschal gelten machen kann.

Verpflegungsmehraufwendungen

Kürzung der Verpflegungspauschalen

- erhält der AN von seinem AG/ auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt und die Versteuerung der Sachbezugswerte unterbleibt:
 - Werbungskostenabzug wird tageweise gekürzt,
 - um 20 % für ein Frühstück (20 % von 24,- € = 4,80,- €)
 - um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen, (40 % von 24,- € = 9,60 €).

Verpflegungsmehraufwendungen

Kürzung der Verpflegungspauschalen

➤ Beispiel 10

Der Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer in einem Hotel zwei Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie am Zwischentag ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und bezahlt. Der Arbeitnehmer A erhält vom Arbeitgeber keine weiteren Reisekostenerstattungen. Eine Versteuerung der amtlichen Sachbezugswerte unterbleibt.

Verpflegungsmehraufwendungen

Kürzung der Verpflegungspauschalen

➤ Beispiel 10 - Lösung

AG hat keinen geldwerten Vorteil für Mahlzeiten zu versteuern. Der AN kann für Auswärtstätigkeit folgende V-pauschalen als WK geltend machen:

Anreisetag:		12,00 €
Zwischentag:	24,00 €	
Kürzung: Frühstück	- 4,80 €	
Mittagessen	- 9,60 €	
Abendessen	- 9,60 €	
verbleiben für Zwischentag		0,00 €
Abreisetag:	12,00 €	
Kürzung: Frühstück	- 4,80 €	
verbleiben für den Abreisetag		<u>7,20 €</u>
Insgesamt abziehbar		<u>19,20 €</u>

Verpflegungsmehraufwendungen

Kürzung der Verpflegungspauschalen

➤ Ausnahme:

➤ Einladung durch einen Kunden oder Geschäftspartner des AG

➤ Teilnahme eines AN an Bewirtung durch einen Dritten oder am Arbeitessen eines Dritten,

➤ Veranlassung des Arbeitgebers fehlt meistens,

→ Verpflegungspauschalen werden nicht gekürzt.

Reisekostenreform 2014 - wesentliche Neuerungen Agenda

6.1. „Erste Tätigkeitsstätte“ statt „Regelmäßige Arbeitsstätte“,

6.2. Verpflegungsmehraufwendungen,

6.3. Neuregelungen bei doppelter Haushaltsführung.

Doppelte Haushaltsführung

Definition doppelte Haushaltsführung

- liegt nur vor, wenn
 - der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält und,
 - auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt, (mindestens 3 Tage/ Woche),
 - wichtig: eigener Hausstand.

Doppelte Haushaltsführung

Erster Hausstand - Neufassung

- Wohnung im Hausstand der Eltern oder in Wohngemeinschaft
- Nachweis an der finanziellen Beteiligung/ an den Kosten ist notwendig (über 10 %)
- Ausnahme: verheiratet/ verpartnert

Doppelte Haushaltsführung

abzugsfähige/ erstattungsfähige Aufwendungen

- Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate,
- Familienheimfahrten einmal pro Woche,
Fahrtkosten 0,30 € pro Entfernungskilometer,
- Unterkunftskosten.

Doppelte Haushaltsführung

➤ Beispiel 11 Unterkunftskosten -monatlich-

Miete 80 m ²	1.000,- €
Kfz Stellplatz	25,- €
AfA Möbel	200,- €
Zweitwohnungssteuer	<u>25,- €</u>
Gesamt (monatlich)	<u><u>1.250,- €</u></u>

Doppelte Haushaltsführung

➤ Beispiel 11 - Lösung

	alt	neu
Miete	max. 60 m ² → 750,- €	max. 1.000,- € → 1.000,- €
Stellplatz	25,- €	0,- €
AfA Möbel	200,- €	0,- €
Zweitwohnungs- steuer	25,- €	0,- €
gesamt	1.000,- €	1.000,- €

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft**

Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Telefon +49 (331) 298 21 0

Fax +49 (331) 298 20 24

E-Mail: info@knappworst.de

www.knappworst.de

